

„P-Konto“

Zum 1. Juli 2010 treten neue Regelungen zum Kontopfändungsschutz in Kraft. Es wird das sogenannte Pfändungsschutzkonto (P-Konto) eingeführt. Die Pfändungsfreigrenzen, also die Beträge, über die ein Schuldner (Kontoinhaber) trotz gegen ihn ausgebrachter Kontopfändung verfügen kann, ändern sich grundsätzlich nicht. Für den Kontoinhaber wird allerdings das Verfahren einfacher, um Kontopfändungsschutz zu erlangen.

P-Konto

Jeder Kontoinhaber hat einen Anspruch darauf, dass auf seinen Antrag hin sein bestehendes Girokonto in ein P-Konto umgewandelt wird. Er darf allerdings nur ein Konto als P-Konto führen. Das Führen mehrerer P-Konten kann strafrechtliche Folgen für den Kunden haben, z.B. eine Strafbarkeit wegen Vereitelung der Zwangsvollstreckung oder wegen Betrugs. Der Anspruch auf Umwandlung in ein P-Konto besteht auch dann, wenn für das Girokonto bereits Pfändungen zugestellt wurden. Ein Anspruch auf die Einrichtung eines neuen P-Kontos besteht allerdings nicht.

Das Gesetz lässt P-Konten nur als Einzelkonten zu, mit der Folge, dass Gemeinschaftskonten (z.B. Eheleute-Konten) nicht als P-Konto geführt werden dürfen. Die Einrichtung eines P-Kontos muss persönlich beantragt werden und kann nicht von einem bevollmächtigten Vertreter vorgenommen werden.

Zur Umstellung auf ein P-Konto schließt der Kontoinhaber mit der Wirecard Bank AG eine Vereinbarung, aus der sich dann auf der Basis der gesetzlichen Regelung ergibt, zu welchen Bedingungen das P-Konto geführt wird und welche Leistungen zur Verfügung stehen.

Die Inanspruchnahme des Pfändungsfreibetrages auf dem P-Konto setzt ein entsprechendes Guthaben auf dem P-Konto voraus. Deshalb ist es sinnvoll, das P-Konto nur im Guthaben zu führen.

Hat der Kontoinhaber ein P-Konto eingerichtet, so erhält er nur auf diesem Pfändungsschutz. Den bisherigen, herkömmlichen Pfändungsschutz (der noch bis zum 31. Dezember 2011 fortgilt) kann er nicht zusätzlich in Anspruch nehmen.

Automatischer Pfändungsschutz – Grundfreibetrag

Wird das Konto gepfändet, so erhält der Kontoinhaber automatischen Pfändungsschutz in Höhe eines Grundfreibetrages von derzeit monatlich 985,15 EUR, soweit das Konto ein entsprechendes Guthaben ausweist. Über das Guthaben in dieser Höhe kann der Kontoinhaber auch nach Zustellung von Pfändungen verfügen. Auf die Art der Einkünfte (Arbeitslohn, Sozialleistungen usw.) und auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs kommt es nicht an. Hat der Kontoinhaber sein pfändungsgeschütztes Guthaben bis zum Ende des Kalendermonats nicht aufgebraucht, wird der verbleibende Rest einmal in den Folgemonat übertragen und steht ihm weiter zur Verfügung.

Beispiel:

- Kontoguthaben beträgt 1.000,00 EUR.
- Pfändung über 800,00 EUR.
- Von den 1.000 EUR sind 985,15 EUR automatisch vor der Pfändung geschützt.
- Kontoinhaber verfügt bis zum Monatsende nur 500,00 EUR.
- 485,15 EUR kann er von seinem Kontoguthaben auch im nächsten Monat noch verbrauchen.
- Dem Pfändungsgläubiger stehen von den 1.000,00 EUR lediglich 14,85 EUR zu.

Erhöhung des Grundfreibetrages

Der automatisch gewährte Grundfreibetrag kann sich je nach Lebenssituation des Kontoinhabers (Pfändungsschuldners) erhöhen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn er einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, einmalige Sozialleistungen erhält oder das Kindergeld auf sein Konto fließt. Damit die Erhöhung des Grundfreibetrages für ihn wirksam wird, muss der Kontoinhaber nicht mehr zwingend das Vollstreckungsgericht aufsuchen. Er kann die Umstände, die zu einer Erhöhung des Grundfreibetrages berechtigen, auch der Wirecard Bank AG durch geeignete, aktuelle Unterlagen nachweisen.

Das Gesetz sieht vor, dass die Wirecard Bank AG nur Bescheinigungen bestimmter Stellen akzeptieren darf. Dazu gehören: Arbeitgeber, Familienkassen, Sozialleistungsträger und Schuldnerberatungsstellen sowie Verbraucherschutzverbände. Ein entsprechender Vordruck ist von der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände, der Verbraucherzentrale Bundesverband und dem Zentralen Kreditausschuss in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz entwickelt worden. Hat die Wirecard Bank AG Zweifel, ob sie die vorgelegten Bescheinigungen anerkennen darf, so wird es den Kontoinhaber an das Vollstreckungsgericht verweisen, das dann über die Höhe der Pfändungsfreibeträge entscheiden wird. Das Vollstreckungsgericht kann auch abweichende Pfändungsfreibeträge bestimmen, etwa bei einer Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen. Die Wirecard Bank AG ist dann an diese Pfändungsfreibeträge gebunden, auch wenn sie niedriger sind als die im Gesetz vorgeschriebenen Freibeträge.

Pauschaler Pfändungsschutz auch für Selbständige

Die Pfändungsschutzregelungen zum P-Konto gelten auch für die Einkünfte von Selbständigen.

Pfändungsschutz nur bei Guthaben

Pfändungsschutz in Höhe des jeweiligen Freibetrages gewährt das Gesetz auf einem P-Konto nur dann, wenn auf diesem ein entsprechendes Guthaben vorhanden ist. Soll ein Konto in ein P-Konto umgewandelt werden, das einen Soll-Saldo ausweist, kommt eine Umschuldungsvereinbarung mit der Wirecard Bank AG in Betracht.

Werden Kindergeld oder Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch einem P-Konto gutgeschrieben, so kann der Kontoinhaber innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Gutschrift über diese Beträge auch dann verfügen, wenn das Konto im Soll geführt wird. Die Wirecard Bank AG darf diese Gutschriften nur mit dem Entgelt für die Kontoführung verrechnen.

Aufhebung bestehender Pfändungen oder Anordnung der Unpfändbarkeit

Auf Antrag des Kontoinhabers kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass eine Pfändungsmaßnahme aufgehoben wird oder das Konto für die Dauer von bis zu 12 Monaten nicht der Pfändung unterworfen ist. Hierzu muss der Kontoinhaber dem Gericht nachweisen, dass dem Konto in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben wurden und er muss glaubhaft machen, dass gleiches für die folgenden 12 Monate zu erwarten ist. In diesem Fall bräuchte er keine weiteren Schritte oder Aktivitäten zum Erhalt seines Kontopfändungsschutzes mehr zu unternehmen, wenn in diesem Zeitraum eine Kontopfändung eingeht.

Meldung an die SCHUFA

Das Gesetz sieht vor, dass die Einrichtung, die Löschung und der Widerruf eines P-Kontos von der Wirecard Bank AG an die SCHUFA gemeldet werden. Auf Anfrage erhält die Wirecard Bank AG von der SCHUFA Auskunft, ob für den Kontoinhaber bereits ein P-Konto besteht. Diese Auskunft soll die missbräuchliche Führung von mehreren P-Konten durch eine Person verhindern. Die Meldung eines P-Kontos hat keine Auswirkung auf eine Auskunft der SCHUFA zur Kreditwürdigkeit des Kontoinhabers; eine Information über das P-Konto ist in einer SCHUFA-Auskunft nicht enthalten.

Wegfall des bisherigen Rechts zum 1. Januar 2012

Das bisherige Pfändungsschutzrecht entfällt zum 1. Januar 2012. Ab diesem Zeitpunkt kann der Kontoinhaber also nur noch Pfändungsschutz nach neuem Recht beanspruchen. Sofern für den Kontoinhaber kein P-Konto eingerichtet ist, kann er in der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2011 aber weiterhin Kontopfändungsschutz über entsprechende Freigabebeschlüsse der Gerichte erlangen.

Kundennummer

Eingang am

An die Wirecard Bank AG

Wirecard Bank Service Team

Postfach 310544

04163 Leipzig

Name und Vornamen des Kunden

Adresse

Geburtsdatum

Konto-Nummer:

Umwandlung eines Kontos in ein Pfändungsschutzkonto

gemäß § 850 k ZPO¹

Hiermit beantrage ich gemäß §850 Abs. 7 ZPO¹, dass mein o.g. Konto zukünftig als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Ich wurde von der Bank darauf hingewiesen, dass ich nur ein Pfändungsschutzkonto führen darf. Ich versichere hiermit gegenüber der Bank, dass ich weder bei ihr noch bei einem anderen Kreditinstitut ein weiteres Pfändungsschutzkonto führe.

Hinweis:

Ergänzende Informationen enthält das Kundenmerkblatt

Allgemeine Informationen zum neuen Kontopfändungsschutz, "P-Konto", das mir ausgehändigt worden ist.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass mit dem Pfändungsschutzkonto die Visa Karte nicht nutzbar ist.

Bitte beachten Sie, dass bei der Führung eines "P-Kontos" zusätzlich 5,00 € Gebühr monatlich erhoben werden.

Einwilligung zur Übermittlung der Daten an die SCHUFA

(gilt ausschließlich für Pfändungsschutzkonten-Kontokorrentkonten!)

Ich willige ein, dass die Wirecard Bank AG der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieses Pfändungsschutzkontos übermittelt.

Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig und nach Zivilprozessordnung §850k Absatz 8 für Pfändungsschutzkonten sogar verpflichtend.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter www.meineschufa.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet:

SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

¹Zivilprozessordnung

I. Bezeichnung der bescheinigten Person oder Stelle nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO

Name

Straße Hausnr.

Postleitzahl Ort

Ansprechpartner

Die Bescheinigung wird erteilt als

geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO

geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO

Anerkennende Behörde/ Gericht:

Datum des Bescheids: Aktenzeichen:

Arbeitgeber Sozialleistungsträger Familienkasse

II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto

Kontoinhaber Geburtsdatum

Anschrift

Bank Kontonummer

III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages

<input type="checkbox"/>	Grundfreibetrag des Schuldners (=Kontoinhaber) (§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2a ZPO)	
<input type="checkbox"/>	Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von 370,76 € für die erste Person, der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt in Höhe von	
<input type="checkbox"/>	Weiterer Freibetrag derzeit¹ in Höhe von jeweils 206,56 € für <input type="checkbox"/> eine <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier weitere Person(en) , der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von	
<input type="checkbox"/>	Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I) in Höhe von	
<input type="checkbox"/>	Kindergeld für (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO) <input type="checkbox"/> Kind 1 geboren im Monat/Jahr <input type="text"/> / <input type="text"/> in Höhe <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Kind 2 geboren im Monat/Jahr <input type="text"/> / <input type="text"/> in Höhe <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Kind 3 geboren im Monat/Jahr <input type="text"/> / <input type="text"/> in Höhe <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Kind 4 geboren im Monat/Jahr <input type="text"/> / <input type="text"/> in Höhe <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Kind 5 geboren im Monat/Jahr <input type="text"/> / <input type="text"/> in Höhe <input type="text"/> <input type="checkbox"/> weitere Kinder (Anzahl <input type="text"/>) in Höhe <input type="text"/> in Höhe von	
<input type="checkbox"/>	Andere Geldleistung(en) für Kinder - z.B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO) in Höhe von	
	Pfandfreier monatlicher Sockelbeitrag	
<input type="checkbox"/>	Einmalige Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO) <input type="text"/> in Höhe von	

(Ort, Datum) (Unterschrift/Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle)

¹ die Freibeträge können sich jeweils zum 01.07. in den ungeraden Jahren ändern
² sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufgelistet